

Eidgenössische Erlasse

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **7/1921 (1921)**

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-25944>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gesetze und Verordnungen

betreffend

das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1920.

A. Eidgenössische Erlasse.

Keine.

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen (Reglemente, Lehrpläne etc.).

I. Kanton Zürich.

1. Mittelschulen und Berufsschulen.

1. Lehrplan der Handelsschule des kantonalen Technikums in Winterthur. (Vom 7. Dezember 1920.)

Zweck der Schule.

Die Handelsschule bereitet junge Leute, die sich dem Handel widmen wollen, auf ihren künftigen Beruf vor. Dabei werden folgende Zwecke verfolgt:

1. Vorbereitung auf die kaufmännische Lehre.
2. Ausbildung von Bureaugehilfinnen und vertiefere Vorbildung für die Lehre.
3. Vermittlung allgemeiner Bildung mit besonderer Berücksichtigung der kommerziellen und volkswirtschaftlichen Richtung für begabte junge Leute, die befähigt sind, später im Handel selbständige und höhere Stellen zu bekleiden und daher ein Bedürfnis nach gründlicherer Fach- und Allgemeinbildung haben.

Auf die Schüler, welche die Handelsschule nur während eines Jahres besuchen wollen, wird in der Weise Rücksicht genommen, daß schon der erste Jahreskurs den zur Vorbereitung auf die Lehre wünschbaren Abschluß bietet sowohl in den allgemein bildenden Fächern, als auch in den Handelsfächern. Er dient deshalb vorzugsweise dem ersten der genannten Zwecke.

Der zweite Zweck wird durch Besuch des ersten und zweiten Jahreskurses erreicht. Im zweiten Schuljahr (3. und 4. Klasse) werden die im ersten Jahr erlangten Kenntnisse erweitert. Durch praktische Übungen werden die Schüler auf den Bureaudienst vorbereitet.